

SV Mattenteufel Wickenrode e.V. 2021

Mitglied in den Fachverbänden im Landessportbund Hessen

Satzung für Sportverein Mattenteufel Wickenrode e.V. 2021

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter (auch Diverse) angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **SV Mattenteufel Wickenrode e.V.**
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel auf dem Registerblatt **VR 5650** eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz **in der Gemeinde Helsa** und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, die Unterstützung von Mitgliedern bei der Ausbildung einer ehrenamtlichen/unterstützenden Funktion (Jugendassistent, Kampfrichter usw.) sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

SV Mattenteufel Wickenrode e.V. 2021

Mitglied in den Fachverbänden im Landessportbund Hessen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder per Email dem Vorstand gegenüber erklärt werden und Bedarf der schriftlichen Bestätigung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Kalenderhalbjahr möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlungen von geleisteten Beiträgen.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz mündlicher und schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als einen Monaten mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. - Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Alternativ wird auch ein Dauerauftrag akzeptiert. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens am **1.3. und 1.9.** eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein (+3 Werktagen) nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der

SV Mattenteufel Wickenrode e.V. 2021

Mitglied in den Fachverbänden im Landessportbund Hessen

Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (6) Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung (Jahresbeiträge oder monatliche Umlagen) zweimal in Folge nicht nach, so wird die Mitgliedschaft automatisch gekündigt.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 14. Geburtstag wählen und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. die Vereinsjugend (soweit vorhanden).

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden (optional soweit vorhanden),
dem Kassenwart
dem Schriftführer und
bis zu 2 Mitgliedern des Jugendvorstandes (nämlich dem Jugendwart und einem Jugendsprecher, soweit vorhanden)

- (1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (optional soweit vorhanden), der Kassierer und der Schriftführer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Abteilungs-Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - Erlass einer Datenschutzordnung für den Verein
 - Erlass einer Abteilungsordnung

SV Mattenteufel Wickenrode e.V. 2021

Mitglied in den Fachverbänden im Landessportbund Hessen

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Vorstandsänderung tritt bereits mit der wirksamen Wahl in Kraft und nicht erst mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Der neue 1.Vorsitzende hat innerhalb von einem Monat nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung beim zuständigen Vereinsgericht mit dem unterschriebenen Versammlungsprotokoll (einschließlich der Wahlergebnisse, Annahme der Wahl und Unterschriften der neuen Vorstandmitglieder sowie beglaubigter Unterschriften durch das Ortsgericht) zu veranlassen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf mit Tagesordnung einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Änderung der Satzung (sofern die Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform auf digitalem Wege (E-Mail, durch Verkündung in Vereinsmedien, Homepage oder Abdruck in der örtlichen Tagespresse) erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

SV Mattenteufel Wickenrode e.V. 2021

Mitglied in den Fachverbänden im Landessportbund Hessen

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile für noch nicht volljährige Kinder unter 16 Jahren) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung sowie Aufspaltung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen);
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen sollen sich gegenseitig unterstützen und den Zusammenhalt im Verein fördern. Jung hilft Alt und Alt hilft Jung. Näheres kann auch in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die sich aber im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, aber ein eigenständiges Spartenkonto führen, auf dass die anteiligen Spartenbeiträge vom Hauptkassierer überwiesen werden.
- (3) Für die Kassenführung der Sparten gelten die gleichen gesetzlichen Vorgaben, wie für den Hauptverein. Die Vorgaben für einen gemeinnützigen Verein gelten auch hier
- (4) Die Spartenleiter tragen die Verantwortung für die Gelder auf den Spartenkonten. Der Kassenbericht mit Entlastung durch die interne Mitgliederversammlung der Sparte ist bis zum 31. Januar des Folgejahres an den Kassierer des Hauptvereins weiterzuleiten. Der Spartenleiter trägt die Verantwortung für die korrekte Verwendung der ihr übertragenen Mitgliedsbeiträge und Spenden.

SV Mattenteufel Wickenrode e.V. 2021

Mitglied in den Fachverbänden im Landessportbund Hessen

- (5) Die Spartenleiter können Anträge zur Unterstützung der Sparte (z.B. bei Neuanschaffungen, Investitionen, Spartenbeiträgen etc.) an den Vorstand richten. Der Vorstand entscheidet dann auf seiner nächsten Vorstandssitzung über den Antrag. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den Hauptverein. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- (6) Der Spartenleiter koordiniert eigenständig, dass Terminvorgaben des Vorstandes zur Erledigung von notwendigen Aufgaben eingehalten werden. Sollte der Termin nicht eingehalten werden können, bekommt der Vorstand rechtzeitig eine schriftliche Information mit neuem Termin zur Erledigung der Aufgabe in der Sparte. Die Verantwortung trägt hierfür der Spartenleiter.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Vertreter des Jugendvorstandes.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, führt und verwaltet sich abteilungsübergreifend im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung eigenständig. Sie entscheidet über die ihr vom Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel (mindestens 5% der Mitgliedsbeiträge) in eigener Zuständigkeit. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendvorstand. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung, die einmal jährlich durchgeführt wird, gewählt. Jugendwart, (Jugendwartin) und bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Sie können ab dem 14. Geburtstag gewählt werden. Ein Mitglied des Jugendvorstandes muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, um selbständige Rechtsgeschäfte ausführen zu dürfen.

§ 13 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal direkt wiedergewählt werden. Bei der erstmaligen Wahl werden der erste Kassenprüfer für 1 Jahr und der zweite Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. In den Folgejahren scheidet jeweils der 1. Kassenprüfer aus und der 2. Kassenprüfer wird automatisch zum 1. Kassenprüfer. Es muss dann immer ein neuer 2. Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Einladungen erfolgen immer mit Angabe der Tagesordnung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 9 Abs. 2 erhalten eine Kopie.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung § 10 Abs. (3) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

SV Mattenteufel Wickenrode e.V. 2021

Mitglied in den Fachverbänden im Landessportbund Hessen

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Gemeinde Helsa-Wickenrode zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Aufspaltung des Vereins

- (1) Wenn sich bei einer Mitgliederversammlung kein neuer geschäftsführender Vorstand aus 1. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer finden, kann die Aufspaltung des Vereins mit der in dieser Satzung § 10 Abs. (3) geregelten Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgespalten wird.
- (2) Bei Aufspaltung des Vereins wird das Kapital des Hauptvereins eingefroren, bis die endgültige Spaltung bekannt ist und feststeht, ob die einzelne Abteilung eigenständig weitermachen will, sich einem anderen Verein anschließen will oder ob sie sich auflösen will. Die Entscheidung muss die Abteilung innerhalb von 6 Monaten (eingehend) ab Beschluss der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand (1.Vorsitzenden) schriftlich per Einschreiben mitteilen.
- (3) Das sparteninterne Vermögen bleibt in den Abteilung und kann satzungsgemäß verwendet werden, um den laufenden Spielbetrieb der Sparte (oder Abteilung) zu erhalten.
- (4) Der Abteilungsleiter und der Kassierer sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder in der Abteilung verantwortlich. Bei Rückfragen können Sie sich an den Steuerberater des Sportvereins, wenden.
- (5) Bei Verstreichung der obigen Frist von 6 Monaten aus Abs. (2) wird die Abteilung aufgelöst und das anteilige Vermögen der Abteilung auf die anderen Abteilungen aufgeteilt.
- (6) Bei Auflösung der Abteilung geht das Vermögen der Abteilung an den Hauptverein. Die Aufteilung der Gelder des Hauptvereins erfolgt zu gleichen Anteilen. Stichtag sind die gemeldeten Mitglieder in der Sparte an den LSBH zum Jahreswechsel des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- (7) Die Sportgeräte, die speziell für die Sparte angeschafft wurden, können beim Übergang in einen anderen oder neuen gemeinnützigen Verein übernommen werden.
- (8) Sollte es bei gemeinschaftlich angeschafften Geräten / Ausstattungen keine Einigung innerhalb der Abteilungen geben, dann geht das Gerät/die Ausstattung an den Hauptverein. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dann, ob er die Teile verkaufen oder an einen anderen gemeinnützigen Verein verschenken will.

§ 18 Haftung der Mitglieder

- (1) Den Sportlern des Vereins und aller Abteilungen ist es zur Pflicht zu machen, sich auf den Sportstätten und bei Vereinszusammenkünften sportlich einwandfrei zu benehmen. Dieses gilt auch in Bezug auf unsportlichem Verhalten während der Spiele und auch der Wettkämpfe.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder übernehmen für eventuell durch Sportler oder Vereinsangehörige angerichtete Schäden keine Haftung. Jedes einzelne Mitglied hat für die, durch ein Verhalten angerichtete Schäden, voll und ganz aufzukommen.
- (3) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter. Das Mitglied kann bei einer eventuellen Verurteilung durch ein Gericht bzw. durch Verbandsinstanzen den Verein nicht haftbar machen. Der Geschädigte hat sich an den Schuldigen zu halten und diesen privatrechtlich haftbar zu machen.

§ 19 Versicherungsanspruch

Der Verein kann für die beim Sport oder auf dem Weg zum Sport eintretende Unfälle nicht haftbar gemacht werden. Die Aktiven sind versichert, haben aber über die von der Versicherung gezahlten Leistungen hinaus keine Ansprüche an den Verein.

SV Mattenteufel Wickenrode e.V. 2021

Mitglied in den Fachverbänden im Landessportbund Hessen

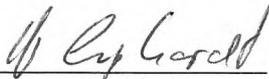
§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte in dieser Satzung eine Bestimmung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im gemeinnützigen Erfolg möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Die Regelungen des § 139 BGB gelten als ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.12.2021 in der Sportstätte Sensenstein beschlossen und am 28.03.2022 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung von allen Gründungsmitgliedern im Dorfgemeinschaftshaus Wickenrode gemäß den Vorgaben des Registergerichts am Amtsgericht Kassel im § 9 korrigiert.

Der Name der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung von allen Gründungsmitgliedern im Dorfgemeinschaftshaus Wickenrode am 09.06.2022 gemäß den Vorgaben der aktuellen Satzung des Landessportbundes Hessen auf „**SV Mattenteufel Wickenrode e.V.**“ geändert, weil ansonsten eine Mitgliedschaft vom LSBH nicht genehmigt werden konnte. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel in Kraft.



Unterschrift 1 Vorsitzender
Aurel Liphardt



Unterschrift Schriftführerin
Saskia Genuit